

Bestimmungen Consumable Products

Diese Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von MEDATEC und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Bestimmungen für Consumable Products (CP-Produkte) gelten für konventionelle Datenträger, KeyProdukte und Zubehör. Ausgenommen davon sind Hardware, Software sowie sonstige Warenlieferungen und Dienstleistungen.

2. Entgelt

Die Höhe der Preise für die Consumable Products ergibt sich aus der MEDATEC Preisliste.

3. Druckunterlagen

Die von MEDATEC hergestellten Schriftsätze, Druckplatten, Lithografien, fotografisch hergestellten Filme und Platten, Stanzformen und andere für den Produktionsprozess beigestellten Behelfe bleiben Eigentum von MEDATEC, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Entgelt geleistet hat. Das gilt auch für jene Arbeitsbehelfe, welche im Auftrag von MEDATEC von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden. MEDATEC ist nicht verpflichtet, Druckunterlagen, die vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten beigestellt werden, auf Tauglichkeit und Richtigkeit zu prüfen. Auch ist der Auftraggeber allein für deren Inhalt verantwortlich und stellt sicher, dass darin enthaltene Fotos, Marken, Designs, urheberrechtlich oder sonst geschützte Inhalte verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber hat MEDATEC diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Qualität

4.1. MEDATEC leistet Gewähr für die Verarbeitung der gelieferten Tickets auf den MEDATEC Ausgabegeräten und den MEDATEC Lesern gemäß deren jeweiligen Produktspezifikationen. Innerhalb einer oder zwischen verschiedenen Lieferungen können produktions- und materialbedingt Farbabweichungen auftreten. Andrucke und Mustertickets sind daher für den tatsächlichen Ausfall der Farbtöne nur näherungsweise verbindlich. Tickets aus Kunststoff sind in einem Umgebungstemperaturbereich von - 20°C bis + 50°C weitgehend bruch- und reißfest.

4.2. Sämtliche Angaben in Punkt 4.1 gelten für eine statistische Sicherheit von 95 %. MEDATEC haftet nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Lagerung durch den Auftraggeber und empfiehlt die Lagerung in Originalverpackung bei einer Lagertemperatur zwischen +5°C und +25°C und einer maximalen relativen Luftfeuchtigkeit von 60%.

5. SONDERBESTIMMUNGEN: LIEFERUNG

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden an die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferadresse. Wurde keine Lieferadresse bekannt gegeben, gilt die Rechnungsadresse gleichzeitig als Lieferadresse. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % (bei Barcode- und Magnetticket) bzw. 5 % (bei Keycard und Keyticket) der bestellten Auflage bei Druckerzeugnissen sind gegen Berechnung vom Kunden anzuerkennen. MEDATEC ist es vorbehalten, bei Produktionsengpässen Teillieferungen vorzunehmen. Für allfällige Druck- und Ausführungsfehler, welche der Auftraggeber in den von ihm genehmigten Abzügen freigegeben hat, ist MEDATEC nicht haftbar. Telefonisch oder elektronisch angeordnete Satzänderungen werden von MEDATEC ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Bestellungen, die als kundenspezifische Produktion gefertigt werden, können ab Absendung der Auftragsbestätigung nicht geändert werden und müssen mengenmäßig komplett abgenommen werden. Der Auftraggeber hat die Ware so rechtzeitig zu bestellen, dass erforderlichenfalls auch eine zur Einhaltung des vorgesehenen Liefertermins erforderliche Mängelbehebung möglich ist.

6. SONDERBESTIMMUNGEN: GEWÄHRLEISTUNG

6.1. MEDATEC leistet, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, für die bestellungsgemäße Ausführung des Auftrages für die Dauer von 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, durch Verbesserung oder Neulieferung der Ware Gewähr. Bei rein optischen, die Funktionalität nicht beeinträchtigenden oder quantitativen Mängeln kann MEDATEC den Mangel auch durch Gewährung einer angemessenen Preisminderung beheben.

6.2. Mängelrügen sind unverzüglich und schriftlich unter Beifügung eines Musters der beanstandeten Ware und Spezifizierung des Mangels zu erheben. Gerügte Waren sind bis zur Reklamationserledigung aufzubewahren und auf Aufforderung an MEDATEC zu übergeben. Ein Anspruch auf Neulieferung entsteht nur Zug um Zug mit und nur im Ausmaß der Rückstellung der mangelhaften Ware. Ersetzte Ware geht in das Eigentum von MEDATEC über.

6.3. Eine Mängelhaftung besteht nicht, solange der Auftraggeber seine Zahlung noch nicht geleistet hat oder wenn die gelieferten Waren unsachgemäß behandelt oder gelagert wurden. Für Lieferungen von Ersatzstücken gelten die

ursprünglichen Vereinbarungen. Verspätete Lieferungen sind vom Auftraggeber, außer bei schriftlich vereinbarten Fixgeschäften, anzunehmen.

6.4. Sofern bei MEDATEC nur die Lieferung von Vormaterialien bestellt wurde, haftet MEDATEC nur für die zugesagten Eigenschaften des Vormaterials, nicht jedoch für die Tauglichkeit und Güte der damit hergestellten Endprodukte oder für Schäden aus solchen.

7. SONDERBESTIMMUNGEN: HAFTUNG

7.1. MEDATEC haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte unmittelbare Schäden, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechnungsbetrages der ursächlichen Warenlieferung.

7.2. Insbesondere Folge- oder Vermögensschäden oder Ansprüche aus Beratungsschäden, Mitwirkung an der Einsatzvorbereitung oder Mängel an Programmen sind ausgeschlossen. MEDATEC haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial für die Wiederbeschaffung oder den Ersatz verlorener Daten.

7.3. Kann MEDATEC aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Lieferungen oder Leistungen trotz rechtzeitiger Bestellung nicht termingerecht erbringen und kann daher der Auftraggeber den ordentlichen Betrieb nicht aufnehmen oder fortsetzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, bei Ausschluss weitergehender Ansprüche einen pauschalen Schadenersatz bis zur Höhe von 0,5 % des Netto-Kaufpreises für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Kaufpreises der aushaftenden Lieferung verlangen.

7.4. Beinhalten die gelieferten Waren Produkte wie keycard iso, keycard iso-dual (FreeSpace - offen für alle ISO15693 kompatiblen Geräte) oder keycard unlimited, keycard advanced, keycard basic, keyticket standard, keyticket light (FlexSpace - offen für alle ISO15693 kompatiblen Geräte) oder sonstige Datenträger mit zusätzlichen offenen Speicherbereichen am Chip, haftet MEDATEC bei Zugriffen Dritter auf den offenen Speicherbereich in keinem Fall für Zerstörung von Daten, z.B. durch überschreiben, löschen, lesen, manipulieren, verfälschen, vervielfältigen, oder kopieren von Daten in diesen offenen Speicherbereichen.

7.5. Darüber hinaus haftet MEDATEC nicht

- a) für Handlungen Dritter, die gegen strafrechtlich Normen verstoßen oder aus sonstigem Grund illegal sind, wie beispielsweise Piraterie, das Kopieren, Reproduzieren, Verändern oder sonstige Manipulieren von Consumable Products (Tickets, Key Cards, Datenträger);
- b) für Teile oder Komponenten von Consumable Products, wie zum Beispiel Chips, die von Dritten produziert und anschließend innerhalb von Consumable Products verarbeitet werden, vorausgesetzt dass die Verwendung solcher Teile oder Komponenten am Markt gemeinhin akzeptiert ist;
- c) für Tickets, Key Cards oder Datenträger, die von Dritten produziert und verkauft werden.

8. SONDERBESTIMMUNGEN: URHEBER- UND VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

8.1. Soweit MEDATEC Inhaber allfälliger Schutzrechte an Entwürfen, Ausführungen, beauftragten Druckerzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit Bezahlung und Übernahme der Lieferung nur das Recht, die gelieferten Erzeugnisse im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu verbreiten. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, bleiben bei MEDATEC. MEDATEC steht auch das ausschließliche Recht zu, hergestellte Vervielfältigungsmittel (Satz, Filme u.ä.) und Druckerzeugnisse zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen.

8.2. Stellt der Auftraggeber Druckvorlagen, Druckbilder, Schriftzüge oder -arten, welcher Art immer, etc. bei, so hat der Auftraggeber, vor Auftragsvergabe an MEDATEC, auf seine Kosten und sein Risiko verbindlich die Nutzung zur Herstellung, Vervielfältigung und den Vertrieb durch MEDATEC mit allfälligen Schutzrechtsberechtigten zu klären und berechtigt MEDATEC ausdrücklich zur Durchführung des Auftrages ohne dass MEDATEC weitere Rücksprachen betreffend allfälliger Nutzungsrechte zu führen hat. Der Auftraggeber hält MEDATEC bezüglich solcher Rechte ausdrücklich schad- und klaglos. Wird MEDATEC hinsichtlich genannter Schutzrechtsverpflichtungen von Dritten angegriffen, wird MEDATEC solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und bei gerichtlicher Inanspruchnahme dem Auftraggeber den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse der MEDATEC dem Verfahren bei, so ist MEDATEC berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.